



Fachhochschule Köln
Cologne University of Applied Sciences

Amtliche Mitteilung 27/2008

Prüfungsordnung für den Studiengang
Mehrsprachige Kommunikation
mit dem Abschlussgrad Bachelor of Arts

vom 04.Juli 2008



Herausgegeben am 9. Juli 2008

Prüfungsordnung
für den Studiengang
Mehrsprachige Kommunikation
mit dem Abschlussgrad
Bachelor of Arts

**der Fakultät für Informations- und Kommunikationswissenschaften
der Fachhochschule Köln**

vom
04. Juli 2008

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz zur Neuregelung des Kunsthochschulrechts vom 13. März 2008 (GV.NRW.2008 S. 195), hat die Fachhochschule Köln die folgende Prüfungsordnung als Satzung beschlossen:

INHALTSÜBERSICHT

I. ALLGEMEINES

- § 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung
- § 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfungen; Studienabschluss
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Regelstudienzeit; Studiumumfang
- § 5 Umfang und Gliederung der Prüfung; Prüfungsfrist
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 8 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 9 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 10 Leistungspunkte (*Credits*) nach dem ECTS (*European Credit Transfer System*)
- § 11 Wiederholung von Prüfungsleistungen; Wahl- und Kompensationsmöglichkeiten
- § 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. PRÜFUNGSLEISTUNGEN UND PRÜFUNGSARTEN

- § 13 Ziel, Umfang und Form der Prüfungen
- § 14 Zulassung zu Prüfungen
- § 15 Durchführung von Modulprüfungen
- § 16 Klausurarbeiten
- § 17 Schriftliche Prüfungen im Antwortwahlverfahren
- § 18 Mündliche Prüfungen
- § 19 Hausarbeiten
- § 20 Praktische Prüfungen

III. STUDIENVERLAUF

- § 21 Module, Prüfungsleistungen und Prüfungsarten
- § 22 Pflicht- und Wahlpflichtmodule
- § 23 Zusatzfächer in Wahlpflichtmodulen
- § 24 Prüfungserfordernisse in Modulen und Modulfächern
- § 25 Auslandssemester

IV. BACHELORARBEIT UND KOLLOQUIUM

- § 26 Bachelorarbeit; Zweck, Thema, Prüferinnen und Prüfer
- § 27 Zulassung zur Bachelorarbeit
- § 28 Ausgabe und Bearbeitung des Themas für die Bachelorarbeit
- § 29 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit
- § 30 Kolloquium

V. ERGEBNIS DER PRÜFUNG; ZUSATZFÄCHER; MASTERSTUDIUM

- § 31 Ergebnis der Bachelorprüfung
- § 32 Zeugnis, Gesamtnote, Bachelorurkunde

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- § 33 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 34 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 35 Inkrafttreten; Übergangsvorschriften

VII. ANLAGEN:

ANLAGE I: AUSLANDSSEMESTERORDNUNG

ANLAGE II: STUDIENVERLAUFSPLÄNE

I. ALLGEMEINES

§ 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung

(1) Die vorliegende Bachelor-Prüfungsordnung regelt das Studium und die Prüfungen des Studiengangs Mehrsprachige Kommunikation *Bachelor of Arts* am Institut für Translation und Mehrsprachige Kommunikation (ITMK) an der Fachhochschule Köln (Fakultät für Informations- und Kommunikationswissenschaften).

(2) Auf der Grundlage der vorliegenden Prüfungsordnung erstellt die Fachhochschule Köln einen Studienverlaufsplan. Der Studienverlaufsplan regelt Inhalt und Aufbau des Studiums unter Berücksichtigung der fachlichen und hochschuldidaktischen Entwicklung und der Anforderungen der beruflichen Praxis.

(3) In der vorliegenden Prüfungsordnung werden bezeichnet als

- F1: Die von dem Prüfling als Erste Fremdsprache gewählte Sprache
- F2: die von dem Prüfling als Zweite Fremdsprache gewählte Sprache

Im Verhältnis zu diesen Sprachen ist Deutsch die Grundsprache (G).

§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfungen; Studienabschluss

(1) Der Bachelorabschluss bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Er ist darüber hinaus eine Grundlage für ein weiterführendes Studium. Studierende des Bachelorstudiengangs wählen eine Erste Fremdsprache (F1) und eine Zweite Fremdsprache (F2) aus den angebotenen Sprachen Englisch, Französisch und Spanisch. Das Lehrangebot des Bachelorstudiengangs Mehrsprachige Kommunikation ist als Vollzeitstudium konzipiert. Das Studium ist national ausgerichtet und wird bis auf das obligatorische Auslandssemester an der Fachhochschule Köln absolviert.

(2) Das Studium ist modular aufgebaut. Die einzelnen Module setzen sich aus unterschiedlichen Fächern zusammen. Für erfolgreich absolvierte Fächer erhalten die Studierenden Leistungspunkte (LPT) nach dem *European Credit Transfer System* (ECTS). Sind alle für ein Modul notwendigen LPT erworben, gilt das Modul als abgeschlossen.

(3) Das zum *Bachelor of Arts* führende Studium soll unter Beachtung der allgemeinen Studienziele eines Fachhochschulstudiums (§ 58 HG) den Studierenden auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse insbesondere die anwendungsbezogenen Inhalte ihres Studienfaches vermitteln und sie befähigen, sprachen- und kulturbezogene Probleme aus dem Tätigkeitsfeld der mehrsprachigen Kommunikation in Unternehmen, Organisationen und Behörden zu analysieren, Lösungen methodisch zu erarbeiten und dabei fachspezifische sowie außerfachliche Bezüge zu beachten. Das Studium soll die kulturspezifischen und textbezogenen kommunikativen und sprachanalytischen Fähigkeiten der Studierenden entwickeln und sie auf den Abschluss *Bachelor of Arts* vorbereiten.

(4) Auf Grund der bestandenen Modulprüfungen wird nach den Vorgaben dieser Prüfungsordnung mit dem Erreichen von 180 LPT der Grad *Bachelor of Arts* verliehen.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Als Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums werden die Fachhochschulreife (§ 49 Abs. 3 HG) oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung (§ 49 Abs. 1 Satz 1 HG) sowie der Nachweis der für das Studium erforderlichen Sprachkenntnisse gefordert.

(2) In der beruflichen Bildung Qualifizierte werden gemäß der Rechtsverordnung des Ministeri-

ums für Schule, Jugend und Kinder (§ 49 Abs. 4 HG) zugelassen.

(3) Studienbewerberinnen oder -bewerber, die die Qualifikation nach Absatz 1 nicht besitzen und die für ein erfolgreiches Studium erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten auf andere Weise als durch ein Studium erworben haben, sind nach dem Ergebnis der Zugangsprüfung aufgrund von § 49 Abs. 6 HG berechtigt, das Studium aufzunehmen, soweit nicht Regelungen über die Vergabe von Studienplätzen entgegenstehen. Das Nähere über Art, Form, Umfang und die Anforderungen der Zugangsprüfung regelt die Zugangsprüfungsordnung der Fachhochschule Köln.

(4) Studienbewerberinnen und -bewerber, die die Qualifikation nach Absatz 1 besitzen und zusätzlich Kenntnisse und Fähigkeiten auf andere Weise als durch ein Studium erworben haben, sind nach dem Ergebnis der Einstufungsprüfung gem. § 49 Abs.11 HG in einem entsprechenden Abschnitt des Studienganges zum Studium zuzulassen, soweit nicht Regelungen über die Vergabe von Studienplätzen entgegenstehen. Das Nähere regelt die Einstufungsprüfungsordnung der Fachhochschule Köln.

(5) Der Nachweis über die für das Studium erforderlichen Sprachkenntnisse wird erbracht durch:

a) die Vorlage eines Zeugnisses, aus dem sich der erfolgreiche Besuch eines aufsteigenden Vollzeitunterrichts an weiterführenden öffentlichen oder diesen gleichgestellten Schulen ergibt, und zwar

- im Englischen mindestens sieben Jahre, falls Englisch als Erste Fremdsprache studiert werden soll,
- im Französischen mindestens fünf Jahre, falls Französisch als Erste Fremdsprache studiert werden soll;
- im Spanischen mindestens drei Jahre, falls Spanisch als Erste Fremdsprache studiert werden soll;

b) eine Prüfung über anderweitig erworbene Sprachkenntnisse. Durch diese Prüfung wird festgestellt, ob die Kenntnisse der in Absatz 5 lit. a) aufgeführten Vorbildung entsprechen. Eine derartige Eignungsfeststellungsprüfung kann am ITMK der Fachhochschule Köln jeweils vor Vorlesungsbeginn zum Wintersemester abgelegt werden;

Der Nachweis von Sprachkenntnissen in der Zweiten Fremdsprache wird nicht gefordert. Der Kenntnisstand sollte jedoch dem eines erfolgreichen Besuchs eines mindestens fünfjährigen Vollzeitunterrichts in der englischen oder französischen Sprache bzw. eines mindestens dreijährigen Vollzeitunterrichts in der spanischen Sprache oder des entsprechenden Niveaus nach den Vorgaben des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens in der Zweiten Fremdsprache entsprechen. Für Studienanfänger mit unzureichenden Kenntnissen in Spanisch wird zum Erwerb bzw. zur Vertiefung der Spanischkenntnisse eine Wahlfachveranstaltung angeboten.

(6) Über die Anerkennung des Nachweises von Sprachkenntnissen, die in anderen Einrichtungen erworben wurden, entscheidet der Prüfungsausschuss.

(7) Als weitere Studienvoraussetzung muss der erfolgreiche Abschluss der deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH - Stufe 3 - Regelfall, Ausnahmen nur sehr begrenzt möglich) oder einer Prüfung nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen (B2) nachgewiesen werden, sofern es sich um Studierende handelt, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben.

§ 4 Regelstudienzeit; Studienumfang

(1) Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von sechs Semestern. Die Regelstudienzeit schließt das obligatorische Auslandssemester und die Prüfungszeit ein.

(2) Das Studium kann zum Wintersemester eines jeden Jahres aufgenommen werden.

(3) Das Studium gliedert sich nach näherer Bestimmung durch den Studienverlaufsplan in Pflicht- und Wahlpflichtmodule, wobei für jedes Studienjahr 60 LPT nach dem ECTS zu erwerben sind, insgesamt also 180 LPT.

(4) Das Studium ist modular aufgebaut. Die einzelnen Module (vgl. §§ 21-24) können unabhängig voneinander abgeleistet werden und werden selbständig geprüft.

(5) Das Modul Bachelorarbeit und Abschlusskolloquium bildet den studienabschließenden Teil des Studiums und kann erst nach Erreichen einer bestimmten Zahl von LPT entsprechend § 27 abgeleistet werden.

§ 5 Umfang und Gliederung der Prüfung; Prüfungsfrist

(1) Die Bachelorprüfung gliedert sich in studienbegleitende Modulprüfungen mit unterschiedlichen Prüfungsarten und einen abschließenden Prüfungsteil. Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die nach dieser Prüfungsordnung erforderlichen Prüfungen bestanden und die in der Prüfungsordnung aufgeführte Zahl von LPT in Form von Studien- und Prüfungsleistungen erreicht ist.

(2) Die innerhalb der einzelnen Module vorgesehenen unterschiedlichen Prüfungen finden in der Regel zu dem Zeitpunkt statt, zu dem das jeweilige Fach im Studium nach dem Studienverlaufsplan abgeschlossen ist. Dabei soll der Studienverlaufsplan gewährleisten, dass der Prüfling alle Modulprüfungen bis zum Ende des sechsten Studiensemesters ablegen kann.

(3) Der abschließende Teil der Bachelorprüfung besteht aus einer Bachelorarbeit und einem Kolloquium, das sich an die Arbeit anschließt. Das Thema der Bachelorarbeit wird in der Regel zum Ende des fünften Studiensemesters und so rechtzeitig ausgegeben, dass das Kolloquium vor Ablauf des folgenden Semesters abgelegt werden kann.

(4) Die Meldung zum abschließenden Teil der Bachelorprüfung (Antrag auf Zulassung zur Abschlussarbeit) soll in der Regel zum Ende des fünften Studiensemesters erfolgen.

(5) Die Prüfungsverfahren berücksichtigen die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit sowie Ausfallzeiten durch Pflege oder Versorgung von Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese oder dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist.

§ 6 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch die vorliegende Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss zu bilden. Der Prüfungsausschuss ist ein unabhängiges Organ der Fakultät. Der Prüfungsausschuss besteht aus der oder dem Vorsitzenden, deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und sechs weiteren Mitgliedern. Die oder der Vorsitzende, deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder werden aus dem Kreis der Professoren, zwei weitere aus dem Kreis der Lehrkräfte für besondere Aufgaben und zwei weitere aus dem Kreis der Studierenden gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter Vertreterinnen oder Vertreter gewählt. Die Amtszeit der hauptberuflich an der Hochschule tätigen Mitglieder und ihrer Vertreterinnen oder Vertreter beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder und ihrer Vertreterinnen oder Vertreter ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Prüfungsausschuss achtet auf die Einhaltung der Prüfungsordnung, übernimmt die Prüfungsorganisation und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss dem Fakultätsrat über die

Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten jährlich zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienpläne. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche.

(3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und einer weiteren Professorin oder einem weiteren Professor mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Anrechnung oder sonstigen Beurteilung von Studien- oder Prüfungsleistungen und der Bestellung von Prüferinnen und Prüfern sowie Beisitzerinnen und Beisitzern nicht mit. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder ihre eigene Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht teil.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ein Beauftragter des Rektorats haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein. Ausgenommen sind studentische Mitglieder des Prüfungsausschusses, die sich zum selben Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung zu unterziehen haben.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter, die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses bzw. seiner oder seines Vorsitzenden sind dem Prüfling unverzüglich mitzuteilen. Dem Prüfling ist vorher Gelegenheit zu rechtlichem Gehör zu geben.

§ 7 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer, die Beisitzerinnen und Beisitzer. Zur Prüferin oder zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erforderlich machen, in dem betreffenden Prüfungsfach eine einschlägige selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat; sind mehrere Prüferinnen oder Prüfer zu bestellen, soll mindestens eine Prüferin oder ein Prüfer in dem betreffenden Prüfungsfach gelehrt haben. Dies gilt gleichermaßen für Beisitzerinnen und Beisitzer (sachkundige Beisitzerin oder sachkundiger Beisitzer). Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(2) Der Prüfling kann für mündliche Prüfungen eine Prüferin oder einen Prüfer vorschlagen. Er kann ferner eine Prüferin oder einen Prüfer als Betreuerin bzw. Betreuer der Abschlussarbeit vorschlagen. Auf den Vorschlag des Prüflings ist nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Prüfungsverpflichtungen möglichst gleichmäßig auf die Prüferinnen und Prüfer verteilt werden. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüferinnen oder Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben werden. Die Bekanntgabe soll zugleich mit der Zulassung zur Prüfung in der Regel mindestens zwei Wochen vor der Prüfung oder der Ausgabe des Themas der Abschlussarbeit erfolgen. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.

§ 8 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Auf das Studium und die Prüfungen an der Hochschule werden Studien- und Prüfungsleistungen, die in demselben Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden sowie gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen sowie an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, von Amts wegen angerechnet. Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet.
- (2) Die Studierenden haben nach Maßgabe des § 59 HG das Recht, Lehrveranstaltungen auch außerhalb des von ihnen gewählten Studiengangs zu besuchen. Die dort erbrachten Prüfungsleistungen werden angerechnet, sofern ihre fachliche Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.
- (3) Für Studien- und Prüfungsleistungen, die angerechnet werden, wird die entsprechende Anzahl von LPT nach dem ECTS laut Studienverlaufsplan (Anlage II) gutgeschrieben.
- (4) Über die Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 3 entscheidet der Prüfungsausschuss, im Zweifelsfall nach Anhörung der für die Fächer zuständigen Prüferinnen und Prüfer.
- (5) Die Absätze 1, 3 und 4 gelten für die Anrechnung von Auslandssemestern entsprechend.

§ 9 Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind durch Noten differenziert und nachvollziehbar zu beurteilen; die Benotung ist gegebenenfalls schriftlich in einem Prüfungsprotokoll zu begründen. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden in der Regel von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer festgesetzt.
- (2) Sind mehrere Prüferinnen oder Prüfer an einer Prüfung beteiligt, so bewerten sie die Gesamtprüfungsleistung gemeinsam, sofern nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.
- (3) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

| | | |
|-----------------|---------------------|--|
| 1,0 / 1,3 | = sehr gut | = eine hervorragende Leistung; |
| 1,7 / 2,0 / 2,3 | = gut | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 2,7 / 3,0 / 3,3 | = befriedigend | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 3,7 / 4,0 | = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| 5 | = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

- (4) Bei der Bildung von Noten aus Zwischenwerten ergibt ein rechnerischer Wert

| | | |
|------------------|----------|----------------------|
| bis 1,5 | die Note | „sehr gut“ |
| über 1,5 bis 2,5 | die Note | „gut“ |
| über 2,5 bis 3,5 | die Note | „befriedigend“ |
| über 3,5 bis 4,0 | die Note | „ausreichend“ |
| über 4,0 | die Note | „nicht ausreichend“. |

Hierbei werden Zwischenwerte nur mit der ersten Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung mindestens als „ausreichend“ bewertet worden ist.

(6) Das den Studierenden ausgestellte Zeugnis nach § 32 Abs. 1 weist die Noten auch nach dem ECTS-Notensystem aus. Das Nähere regeln die einschlägigen Beschlüsse der Hochschulrektorenkonferenz und der Kultusministerkonferenz.

(7) Die Benotung von Prüfungsleistungen ist den Studierenden jeweils nach spätestens vier Wochen mitzuteilen. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend. Die Bewertung der Bachelorarbeit ist den Studierenden nach spätestens sechs Wochen mitzuteilen.

§ 10 Leistungspunkte (*Credits*) nach dem ECTS (*European Credit Transfer System*)

(1) Jeder Lehrveranstaltung des Bachelor-Studiengangs werden LPT zugeordnet, die eine Anrechnung im Rahmen des *European Credit Transfer Systems* (ECTS) ermöglichen. Sie sind ein quantitatives Maß für den zeitlichen Arbeitsaufwand, bestehend aus Präsenzzeiten, Zeiten für Vor- und Nachbereitung der Veranstaltung, Selbststudium sowie für Prüfung und Prüfungsvorbereitung, den Studierende im Durchschnitt aufbringen müssen, um die Lehrveranstaltung erfolgreich abzuschließen.

(2) Der für ein erfolgreiches Studium nach Studienplan zugrunde gelegte Arbeitsaufwand für ein Studienjahr liegt bei 60 LPT. Dabei entspricht 1 LPT einem studentischen Arbeitsaufwand von 25 - 30 Stunden.

(3) Leistungspunkte werden nur bei erfolgreichem Abschluss eines Moduls vergeben. Das bedeutet, dass für jede mindestens mit „ausreichend“ bestandene Modulprüfung im Sinne des § 9 Abs. 5 die volle Punktzahl unabhängig von der erreichten Einzelnote vergeben wird. Insgesamt sind für den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums 180 LPT erforderlich.

(4) Die Zuordnung von LPT zu einzelnen Modulen sowie zu der Bachelorarbeit ergibt sich aus dem Studienverlaufsplan (Anlage II) und wird im Modulhandbuch näher erläutert.

(5) An anderen Hochschulen innerhalb und außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes nach dem ECTS erbrachte LPT werden auf der Grundlage anerkannter Gleichwertigkeit der zugrundeliegenden Studien- und Prüfungsleistungen maximal mit der Punktzahl angerechnet, die für die Leistung im aktuellen Studiengang vorgesehen sind. Im Übrigen gelten die Regelungen des § 8.

§ 11 Wiederholung von Prüfungsleistungen; Wahl- und Kompensationsmöglichkeiten

(1) Praktische Prüfungen können unbegrenzt wiederholt werden. Mündliche oder schriftliche Prüfungsleistungen oder Hausarbeiten in einem Fach können, wenn sie nicht bestanden wurden, grundsätzlich zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung soll innerhalb von zwei Semestern nach dem erfolglosen Versuch stattfinden. Bei der zweiten Wiederholung einer Prüfungsleistung ist grundsätzlich ein Zweitprüfer oder eine Zweitprüferin heranzuziehen. Die Bewertung einer zum zweiten Mal wiederholten Prüfungsleistung erfolgt gemäß § 16 Abs. 7.

(2) Das Modul Bachelorarbeit/Kolloquium kann im Falle des Nichtbestehens einmal wiederholt werden. Die Anmeldung zur Wiederholung muss innerhalb eines Jahres nach dem erfolglosen Versuch stattfinden. Ein Rücktritt von dieser Anmeldung ist nur aus triftigen Gründen möglich. Versäumt ein Prüfling diese Frist, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, dass der Prüfling das Fristversäumnis nicht zu vertreten hat. Die erforderlichen Feststellungen trifft der Prüfungs-

ausschuss.

(3) Eine mindestens als „ausreichend“ bewertete Prüfungsleistung kann nicht wiederholt werden.

(4) Ist ein Fach mit der vorgeschriebenen Prüfungsleistung abgeschlossen, kann es nicht mehr zur Erreichung weiterer LPT gewählt werden.

(5) In anderen Fächern eines Wahlpflichtmoduls können Zusatzprüfungen erbracht werden; die Noten dieser Zusatzfächer gehen nicht in die Gesamtnote ein. Bei der Anmeldung zu einer Prüfung muss kenntlich gemacht werden, ob es sich um ein gewähltes Zusatzfach handelt. Erfolgt keine Kenntlichmachung, so werden die zuletzt erbrachten Prüfungen in Fächern eines Wahlpflichtmoduls als Zusatzprüfungen gewertet.

(6) Bei endgültigem Nichtbestehen eines Faches aus einem Wahlpflichtmodul kann als Kompensation einmalig eine Leistung in einem Zusatzfach des betreffenden Moduls angerechnet werden.

§ 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling zum Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder die Prüfungsleistungen nicht vor Ablauf der Prüfung erbringt. Satz 1 gilt entsprechend, wenn der Prüfling die Abschlussarbeit nicht fristgemäß abliefern.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich angezeigt, schriftlich dargelegt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings wird die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird dem Prüfling mitgeteilt, dass er die Zulassung zu der entsprechenden Prüfungsleistung erneut beantragen kann.

(3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zulässiger Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer bzw. der oder dem Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Wird der Prüfling von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann er verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei Feststellungen einer Prüferin oder eines Prüfers bzw. einer oder eines Aufsichtführenden gemäß Satz 1. Auf die Ahnungsmöglichkeiten des § 63 Abs. 5 HG wird hingewiesen.

II. PRÜFUNGSLEISTUNGEN UND PRÜFUNGSARTEN

§ 13 Ziel, Umfang und Form der Prüfungen

(1) Durch die verschiedenen Prüfungen soll festgestellt werden, ob der Prüfling Inhalt und Methoden der entsprechenden Fächer in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht, fächerübergreifende Zusammenhänge erfassen und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten selbstständig anwenden kann. Bei Fächern, in denen die Prüfung im Gebrauch der Grundsprache, einer Fremdsprache oder eines Sprachenpaares besteht, soll insbesondere festgestellt werden, ob der Prüfling die erworbenen sprachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten selbstständig anwenden kann.

(2) Die Prüfungsanforderungen sind am Inhalt der Lehrveranstaltungen zu orientieren, die auf Grund des Studienverlaufsplans für das betreffende Fach vorgesehen sind.

(3) Prüfungen sind nach näherer Bestimmung für die jeweiligen Modulfächer (s. Anlage Studienverlaufsplan):

- a) schriftliche Prüfungen (Klausurarbeiten, schriftliche Prüfungen im Antwortwahlverfahren) (§§ 16 und 17),
- b) mündliche Prüfungen (§ 18),
- c) Hausarbeiten (§ 19),
- d) praktische Prüfungen (§ 20).

(4) Der Prüfungsausschuss legt die Prüfungsform, die Prüfungsmodalitäten und die Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen im Benehmen mit den Prüferinnen und Prüfern für alle Prüflinge des jeweiligen Faches einheitlich und verbindlich fest. Der Prüfungszeitraum für schriftliche Prüfungen wird vom Prüfungsausschuss in der Regel zwei Monate vor dem Prüfungszeitpunkt für alle Prüflinge einheitlich und verbindlich festgelegt.

§ 14 Zulassung zu Prüfungen

(1) Der Antrag auf Zulassung ist in dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Anmeldezeitraum über das vom Studierenden- und Prüfungsservice zur Verfügung gestellte elektronische An- und Abmeldeverfahren oder ggf. schriftlich an den Studierenden- und Prüfungsservice (oder den Prüfungsausschuss) zu richten. Der Student oder die Studentin muss sich durch Einsicht in die Zulassungslisten davon überzeugen, dass die Anmeldung korrekt vermerkt ist. Nur zugelassene Studierende dürfen an der Prüfung teilnehmen.

(2) Zu einer mündlichen oder schriftlichen Prüfung oder zu einer Hausarbeit kann nur zugelassen werden, wer

1. an der Fachhochschule Köln als Studentin oder Student eingeschrieben oder zugelassen ist,
2. als Zweithörerin oder Zweithörer nach § 52 Abs. 1 und 2 HG an der Fachhochschule Köln noch keinen Prüfungsversuch in diesem Fach als Ersthörerin oder Ersthörer an anderen Hochschulen unternommen und sich auch nicht dazu angemeldet hat.

(3) Bei Prüfungen, die nach dem Studienverlaufsplan ab dem vierten Semester stattfinden, muss der Prüfling ferner seit mindestens einem Semester an der Fachhochschule Köln als Studierende oder Studierender eingeschrieben oder gemäß § 52 Abs. 1 und 2 HG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen sein.

(4) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen oder bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin nachzureichen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:

1. die Nachweise über die in den Absätzen 1 und 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen und über bisherige Versuche zur Ablegung einer Bachelorprüfung oder gegebenenfalls einer Vor- oder Zwischenprüfung in einem äquivalenten Studiengang oder dem Diplomstudiengang Übersetzen und Dolmetschen,
3. eine Erklärung darüber, ob bei mündlichen Prüfungen einer Zulassung von Zuhörerinnen oder Zuhörern widersprochen wird.

Ist es dem Prüfling nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(5) Der Antrag auf Zulassung zu einer Prüfung kann schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bis eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.

(6) Über die Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss.

(7) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- a) die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- b) die Unterlagen unvollständig sind und nicht bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin ergänzt werden oder
- c) der Prüfling eine entsprechende Prüfung in einem vergleichbaren Studiengang endgültig nicht bestanden oder im Geltungsbereich des Grundgesetzes die Bachelor- oder eine sonstige Abschlussprüfung im gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden hat.

Im Übrigen ist die Zulassung zu versagen, wenn der Prüfling im Geltungsbereich des Grundgesetzes seinen Prüfungsanspruch im gleichen Studiengang durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat.

§ 15 Durchführung von Modulprüfungen

(1) Die verschiedenen Prüfungsleistungen sollen im zeitlichen Rahmen der für die jeweilige Prüfung angebotenen Lehrveranstaltungen angesetzt werden. Alle Prüfungsformen mit Ausnahme von praktischen Prüfungen sind im Studierenden- und Prüfungsservice anmeldepflichtig.

(2) Prüfungsleistungen, die im Rahmen einer Lehrveranstaltung als praktische Prüfungen, mündliche Prüfungen oder Hausarbeiten zu erbringen sind, können über die ganze Vorlesungszeit hinweg erbracht werden. Schriftliche Prüfungsleistungen (Klausuren, schriftliche Prüfungen im Antwortwahlverfahren) sind zum Ende der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters anzusetzen.

(3) Die Prüfungstermine werden den Prüflingen rechtzeitig, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der betreffenden Prüfung, bekannt gegeben. Bekanntgabe durch Aushang ist ausreichend.

(4) Prüflinge haben sich auf Verlangen mit einem amtlichen Lichtbildausweis auszuweisen.

(5) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis oder auf eine andere Weise glaubhaft, dass er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Es ist dafür zu sorgen, dass durch die Gestaltung der Prüfungsbedingungen eine Benachteiligung für Menschen mit Behinderungen nach Möglichkeit ausgeglichen wird. Im Zweifel können weitere Nachweise gefordert werden. Die Sätze 1 bis 3 finden in Ausnahmefällen auch bei einer vorübergehenden körperlichen Behinderung Anwendung.

§ 16 Klausurarbeiten

(1) In einer Klausurarbeit soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit beschränkten Hilfsmitteln eine Aufgabe aus Gebieten des jeweiligen Moduls mit geläufigen wissenschaftlichen Methoden seiner Fachrichtung lösen und sich dabei sprachlich einwandfrei ausdrücken kann.

- (2) Eine Klausurarbeit hat eine Dauer von 90 Minuten einschließlich der Ausgabe von Themenstellungen und dem Einsammeln der Arbeiten. Sie findet unter Aufsicht statt. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet die Prüferin oder der Prüfer.
- (3) Die Klausurarbeit wird in der Regel von nur einer Prüferin oder einem Prüfer gestellt.
- (4) Klausurarbeiten des Moduls Sprach- und Translationswissenschaft sowie Klausurarbeiten in den Fächern Übersetzen (F1 und F2) sind in der Regel von derjenigen Lehrkraft, welche die entsprechende Lehrveranstaltung anbietet, als Erstprüferin oder Erstprüfer und einer Zweitprüferin oder einem Zweitprüfer zu bewerten. Das Nähere regelt § 9. Sofern der Prüfungsausschuss aus zwingenden Gründen eine Abweichung zulässt, sind die Gründe aktenkundig zu machen.
- (5) Alle anderen Klausurarbeiten sind in der Regel von derjenigen Lehrkraft, welche die entsprechende Lehrveranstaltung anbietet, als Prüferin oder Prüfer zu bewerten. Das Nähere regelt § 9. Sofern der Prüfungsausschuss aus zwingenden Gründen eine Abweichung zulässt, sind die Gründe aktenkundig zu machen.
- (6) Für Klausurarbeiten, die im Rahmen eines sich über ein Studienjahr erstreckendes Faches zum Ende der Vorlesungszeit des jeweiligen Sommersemesters angesetzt werden, kann ein Wiederholungstermin zu Beginn der Vorlesungszeit des darauf folgenden Wintersemesters angesetzt werden. Sofern der Prüfungsausschuss aus zwingenden Gründen eine Abweichung zulässt, sind die Gründe aktenkundig zu machen.
- (7) Prüfungsleistungen in Prüfungen, mit denen Studiengänge abgeschlossen werden, und in Prüfungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten. Bei nicht übereinstimmender Bewertung einer Klausurarbeit ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Abschlusskolloquien sind von mehreren Prüferinnen oder Prüfern oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen.

§ 17 Schriftliche Prüfungen im Antwortwahlverfahren

- (1) Schriftliche Prüfungen können ganz oder teilweise auch in der Form des Antwortwahlverfahrens durchgeführt werden. Hierbei haben die Studierenden unter Aufsicht schriftlich gestellte Fragen durch die Angabe der für zutreffend befundenen Antworten aus einem Katalog vorgegebener Antwortmöglichkeiten zu lösen. Das Antwortwahlverfahren kommt in dazu geeigneten Modulfächern auf Antrag der Prüfenden und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses zur Anwendung.
- (2) Die Prüfungsfragen müssen auf die mit dem betreffenden Modulfach zu vermittelnden Kenntnisse und Qualifikationen abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen.
- (3) Die Festlegung der Prüfungsfragen und der vorgegebenen Antwortmöglichkeiten (Prüfungsaufgaben) erfolgt durch die Prüfenden. Dabei ist auch schriftlich festzuhalten, welche der Antwortmöglichkeiten als zutreffende Lösung der Prüfungsfragen anerkannt werden.
- (4) Die Bewertung der schriftlichen Arbeit hat folgende Angaben zu enthalten:
1. Die Zahl der gestellten und die Zahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Prüfungsfragen,
 2. die erforderliche Mindestzahl zutreffend zu beantwortender Prüfungsfragen (Bestehensgrenze),
 3. im Falle des Bestehens die Prozentzahl, um die die Anzahl der zutreffend beantworteten Fragen die Mindestanforderungen übersteigt,

4. die von dem oder der Studierenden erzielte Note.

(5) Die Prüfenden haben bei der Auswertung der Prüfungsleistungen aller Studierenden darauf zu achten, ob sich aufgrund der Häufung fehlerhafter Antworten auf bestimmte Prüfungsfragen Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Prüfungsaufgabe fehlerhaft formuliert war. Ergibt sich nach der Durchführung der Prüfung, dass einzelne Prüfungsfragen oder Antwortmöglichkeiten fehlerhaft sind, gelten die betreffenden Prüfungsaufgaben als nicht gestellt. Die Zahl der Prüfungsaufgaben vermindert sich entsprechend, bei der Bewertung ist die verminderte Aufgabenzahl zugrunde zu legen. Die Verminderung der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil der Studierenden auswirken.

§ 18 Mündliche Prüfungen

(1) Mit einer im Rahmen einer Lehrveranstaltung zu erbringenden mündlichen Prüfung soll der Prüfling die in der jeweiligen Lehrveranstaltung erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten in Form einer Präsentation oder eines Prüfungsgesprächs nachweisen. Die mündliche Prüfung wird in der Regel vor einer Prüferin oder einem Prüfer abgelegt, sofern nicht ein Fall des § 16 Abs. 7 vorliegt. Sie hat eine Dauer von etwa 10 bis 15 Minuten.

(2) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Note der Prüfung ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfung bzw. deren Auswertung bekannt zu geben.

(3) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als ZuhörerIn oder ZuhörerIn zugelassen, sofern nicht ein Prüfling bei der Meldung zur Prüfung widersprochen hat. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 19 Hausarbeiten

(1) Mit einer im Rahmen einer Lehrveranstaltung zu erstellenden Hausarbeit soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und in der gebotenen Kürze eine sprachlich-fachliche Aufgabe mit geläufigen Methoden seiner Fachrichtung bearbeiten, diese Bearbeitung gegliedert darstellen und sich dabei in der jeweiligen Sprache einwandfrei ausdrücken und die verwendeten Quellen nach Maßgabe der jeweiligen fachlichen Normen belegen kann.

(2) Das Thema der Hausarbeit, ihren Umfang sowie den Bearbeitungszeitraum bestimmt die Prüferin oder der Prüfer. Die Hausarbeit soll so terminiert sein, dass sie bis zum Ende des Semesters von der Prüferin oder dem Prüfer benotet und unter Bekanntgabe der Note zurückgegeben werden kann.

§ 20 Praktische Prüfungen

(1) Mit einer im Rahmen einer Lehrveranstaltung zu erbringenden praktischen Prüfung wird dem Prüfling die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung (z.B. Übung) bestätigt. Die praktische Prüfung kann zu jeder Zeit während der Lehrveranstaltung stattfinden.

(2) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für das Ergebnis maßgeblichen Tatsachen, sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Prüfling im Anschluss an die praktische Prüfung bzw. deren Auswertung bekannt zu geben.

(3) Eine praktische Prüfung bedarf nicht der Zulassung nach § 14 und ist nicht anmeldepflichtig.

III. STUDIENVERLAUF

§ 21 Module, Prüfungsleistungen und Prüfungsarten

- (1) Ein Modul ist eine thematisch zusammengehörende Gruppe von Fächern. Fächer eines Moduls schließen mit einer Prüfung ab; für die bestandene Prüfung werden LPT vergeben.
- (2) In jedem Modul ist eine feste Anzahl von benoteten Prüfungen zu erbringen; nur die Noten dieser Prüfungen gehen in die Gesamtnote ein.
- (3) Die Gesamtnote eines Moduls errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der für das Bestehen des Moduls erforderlichen Prüfungsleistungen.

§ 22 Pflicht- und Wahlpflichtmodule

- (1) Ein Pflichtmodul ist ein Modul, in dem sämtliche Fächer mit der für das jeweilige Fach vorgeschriebenen Prüfungsleistung abgeschlossen werden müssen, um die vorgeschriebene Zahl von LPT zu erreichen.
- (2) Ein Wahlpflichtmodul ist ein Modul, in dem der Prüfling aus der Zahl der angebotenen Fächer bestimmte Fächer auswählen kann, um die zu erbringende Zahl von LPT zu erreichen.

§ 23 Zusatzfächer in Wahlpflichtmodulen

Der Prüfling kann sich in mehr als der zur Erreichung der vorgeschriebenen Zahl von LPT erforderlichen Fächern einer Prüfungsleistung unterziehen (Näheres regelt § 11 Abs. 5). Die Ergebnisse dieser Prüfungsleistungen werden auf Antrag des Prüflings in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

§ 24 Prüfungserfordernisse in Modulen und Modulfächern

Der Studiengang Mehrsprachige Kommunikation umfasst die folgenden Module mit den jeweils angegebenen Fächern und Lehrveranstaltungsarten (LV-Art), Semesterwochenstunden (SWS), Leistungspunkten (LPT), Prüfungsformen (PR-Art) und Prüfungserfordernissen:

| BA MK- | BA Mehrsprachige Kommunikation Modulfächer / Module | Σ SWS | Σ LPT | LV- Art | PR- Art | Prüfungserfordernisse |
|-----------|--|-----------|-----------|------------|------------|--|
| 01 | MODUL <i>Fremdsprachliche Kompetenz F1:</i> | 12 | 12 | P | | |
| 01 1 | Kompetenzerweiterung F1 | 12 | 12 | Ü | SP | |
| 02 | MODUL <i>Landeswissenschaft F1:</i> | 6 | 9 | P | | Es sind Leistungen in 2 Fächern (9 LPT) zu erbringen |
| 02 1 | Einführung in die Landeswissenschaft F1 | 4 | 6 | V | SP | |
| 02 2 | Vertiefung Landeswissenschaft F1 | 2 | 3 | VÜ | HA | |

| BA MK- | BA Mehrsprachige Kommunikation Modulfächer / Module | Σ SWS | Σ LPT | LV- Art | PR- Art | Prüfungserfordernisse |
|-----------|---|-----------|-----------|------------|------------|---|
| 03 | <i>Für vor dem Wintersemester 2008/09 eingeschriebene Studierende gilt:</i> MODUL Fremdsprachliche Kompetenz F2: | 12 | 12 | P | | Es ist eine Leistung in einem Fach (12 LPT) zu erbringen; die SWS-Anzahl ist bei allen studierten F2-Sprachen gleich |
| 03 1 | Kompetenzerweiterung F2 (EN/FR) | 12 | 12 | Ü | SP | |
| 03 2 | Kompetenzerweiterung F2 (SP) | 12 | 12 | Ü | SP | |
| 03 | <i>Für ab dem Wintersemester 2008/09 eingeschriebene Studierende gilt:</i> MODUL Fremdsprachliche Kompetenz F2: | 12 | 12 | P | | Es ist eine Leistung in einem Fach (12 LPT) zu erbringen; die SWS-Anzahl bei EN und FR als F2 beträgt 12; die SWS-Anzahl bei SP als F2 beträgt 16 |
| 03 1 | Kompetenzerweiterung F2 (EN/FR) | 12 | 12 | Ü | SP | |
| 03 2 | Kompetenzerweiterung F2 (SP) | 16 | 12 | Ü | SP | |
| 04 | MODUL Landeswissenschaft F2: | 6 | 9 | P | | Es sind Leistungen in 2 Fächern (9 LPT) zu erbringen |
| 04 1 | Einführung in die Landeswissenschaft F2 | 4 | 6 | V | SP | |
| 04 2 | Vertiefung Landeswissenschaft F2 | 2 | 3 | VÜ | HA | |
| 05 | <i>Für vor dem Wintersemester 2008/09 eingeschriebene Studierende gilt:</i> MODUL Wahlfach I: | 8 | 12 | WP | | Es sind Leistungen in 2 Fächern (12 LPT) zu erbringen; Wirtschaftskommunikation F1 und Wirtschaftskommunikation F2 sind obligatorisch; Studierende mit Spanisch als F2 sollten die Zusatzkurse Spanisch F2 I und II belegen |
| 05 1 | Wirtschaftskommunikation F1 | 4 | 6 | Ü | SP | |
| 05 2 | Wirtschaftskommunikation F2 | 4 | 6 | Ü | SP | |
| 05 3 | Zusatzkurs Spanisch F2 I | 4 | 6 | Ü | SP | |
| 05 4 | Zusatzkurs Spanisch F2 II | 4 | 6 | Ü | SP | |
| 05 | <i>Für ab dem Wintersemester 2008/09 neu eingeschriebene Studierende gilt:</i> MODUL Wahlfach I: | 8 | 12 | WP | | Es sind Leistungen in den Fächern Wirtschaftskommunikation F1 und F2 (12 LPT) zu erbringen; Studierende mit Spanisch als F2 sollten den Zusatzkurs Spanisch F2 belegen; wird als Zusatzfach mit Note gesondert aufgeführt |
| 05 1 | Wirtschaftskommunikation F1 | 4 | 6 | Ü | SP | |
| 05 2 | Wirtschaftskommunikation F2 | 4 | 6 | Ü | SP | |
| 05 3 | Zusatzkurs Spanisch F2 | 4 | 6 | Ü | SP | |
| 06 | MODUL Übersetzen F1/F2: | 12 | 18 | P | | Es sind Leistungen in 3 Fächern (18 LPT) zu erbringen |
| 06 1 | Übersetzen allgemeiner Texte aus F1 | 4 | 6 | Ü | SP | |
| 06 2 | Übersetzen allgemeiner Texte in F1 | 4 | 6 | Ü | SP | |
| 06 3 | Übersetzen allgemeiner Texte aus F2 | 4 | 6 | Ü | SP | |
| 07 | MODUL Textproduktion Fremdsprache F1/F2: | 10 | 15 | P | | Es sind Leistungen in 4 Fächern (15 LPT) zu erbringen |
| 07 1 | Textproduktion in der Fremdsprache (F1) | 4 | 6 | Ü | SP | |
| 07 2 | Textproduktion in der Fremdsprache (F2) | 2 | 3 | Ü | SP | |
| 07 3 | Mündliches Übersetzen (Stegreif) F1 | 2 | 3 | Ü | MP | |
| 07 4 | Mündliches Übersetzen (Stegreif) F2 | 2 | 3 | Ü | MP | |

| BA MK- | BA Mehrsprachige Kommunikation Modulfächer / Module | Σ SWS | Σ LPT | LV- Art | PR- Art | Prüfungserfordernisse |
|-----------|--|----------|-----------|------------|------------|--|
| 08 | Für vor dem Wintersemester 2005/06 eingeschriebene Studierende gilt: MODUL Wahlfach II: | 6 | 10 | WP | | Es sind Leistungen in 3 Fächern (10 LPT) zu erbringen |
| 08 1 | Grundzüge des literarischen Übersetzens F1/F2 | 2 | 4 | VÜ | SP | |
| 08 2 | Grundzüge des Fachtextübersetzens F1/F2 | 2 | 4 | VÜ | SP | |
| 08 3 | Grundzüge des Dolmetschens F1/F2 | 2 | 4 | VÜ | SP | |
| 08 4U | Unternehmerische Basiskompetenz | 2 | 4 | VÜ | MP | |
| 08 5U | Projektmanagement | 2 | 3 | V | PP | |
| 08 | Für ab dem Wintersemester 2005/06 neu eingeschriebene Studierende gilt: MODUL Wahlfach II: | 6 | 10 | WP | | Es sind Leistungen in 3 Fächern (10 LPT) zu erbringen; Unternehmerische Basiskompetenz und Projektmanagement sind obligatorisch |
| 08 1 | Grundzüge des literarischen Übersetzens F1/F2 | 2 | 4 | VÜ | SP | |
| 08 2 | Grundzüge des Fachtextübersetzens F1/F2 | 2 | 4 | VÜ | SP | |
| 08 3 | Grundzüge des Dolmetschens F1/F2 | 2 | 4 | VÜ | MP | |
| 08 4U | Unternehmerische Basiskompetenz | 2 | 3 | V | PP | |
| 08 5U | Projektmanagement | 2 | 3 | VÜ | PP | |
| 09 | MODUL Sprach- / Translationswissenschaft: | 8 | 12 | P | | Es sind Leistungen in 3 Fächern (12 LPT) zu erbringen |
| 09 1U | Sprachwissenschaftliche Grundlagen | 4 | 6 | VÜ | SP | |
| 09 2U | Wissenschaftliche Grundlagen des Übersetzens | 2 | 3 | V | SP | |
| 09 3U | Einführung in die Interkulturelle Kommunikation | 2 | 3 | V | SP | |
| 10 | Für vor dem Wintersemester 2005/06 eingeschriebene Studierende gilt: MODUL Grundsprache: | 8 | 12 | WP | | Es sind Leistungen in 4 Fächern (12 LPT) zu erbringen |
| 10 1U | Grundsprachliche Kompetenz | 2 | 3 | Ü | SP | |
| 10 2U | Deutsche Landeswissenschaft | 2 | 3 | V | MP | |
| 10 3U | Textproduktion in der Grundsprache | 2 | 3 | Ü | SP | |
| 10 4U | Vortrags- und Präsentationstechniken | 2 | 3 | VÜ | PP | |
| 10 5U | Notationstechniken | 2 | 3 | Ü | PP | |
| 10 | Für ab dem Wintersemester 2005/06 neu eingeschriebene Studierende gilt: MODUL Grundsprache: | 8 | 12 | WP | | Es sind Leistungen in 4 Fächern (12 LPT) zu erbringen; Grundsprachliche Kompetenz, Deutsche Landeswissenschaft und Textproduktion in der Grundsprache sind obligatorisch |
| 10 1U | Grundsprachliche Kompetenz | 2 | 3 | Ü | SP | |
| 10 2U | Deutsche Landeswissenschaft | 2 | 3 | V | MP | |
| 10 3U | Textproduktion in der Grundsprache | 2 | 3 | Ü | SP | |
| 10 4U | Vortrags- und Präsentationstechniken | 2 | 3 | VÜ | PP | |
| 10 5U | Notationstechniken | 2 | 3 | Ü | PP | |
| 11 | MODUL Sprachdatenverarbeitung: | 4 | 6 | WP | | Es sind Leistungen in 2 Fächern (6 LPT) zu erbringen; Einführung in die Sprachdatenverarbeitung ist obligatorisch |
| 11 1U | Einführung in die Sprachdatenverarbeitung | 2 | 3 | V | SP | |
| 11 2U | Praktische SDV: Sprachtechnologie | 2 | 3 | Ü | PP | |
| 11 3U | Praktische SDV: Terminologieverwaltung | 2 | 3 | Ü | PP | |

| BA MK- | BA Mehrsprachige Kommunikation Modulfächer / Module | Σ SWS | Σ LPT | LV- Art | PR- Art | Prüfungserfordernisse |
|-----------|--|------------|------------|------------|------------|---|
| 12 | MODUL <i>Sachfächer:</i> | 10 | 15 | WP | | Es sind Leistungen in 5 Fächern (15 LPT) zu erbringen |
| 12 1U | Einführung Betriebswirtschaftlehre I | 2 | 3 | V | SP | |
| 12 1U | Einführung Betriebswirtschaftlehre II | 2 | 3 | V | SP | |
| 12 2U | Einführung Volkswirtschaftslehre I | 2 | 3 | V | SP | |
| 12 2U | Einführung Volkswirtschaftslehre II | 2 | 3 | V | SP | |
| 12 3U | Einführung Technik I | 2 | 3 | V | SP | |
| 12 3U | Einführung Technik II | 2 | 3 | V | SP | |
| 12 4U | Einführung Recht I | 2 | 3 | V | SP | |
| 12 4U | Einführung Recht II | 2 | 3 | V | SP | |
| 12 5U | Einführung Informationstechnologie I | 2 | 3 | V | SP | |
| 12 5U | Einführung Informationstechnologie II | 2 | 3 | V | SP | |
| 12 6U | Internationale Wirtschaftsbeziehungen | 2 | 3 | V | SP | |
| 12 6U | Internationale Organisationen | 2 | 3 | V | SP | |
| 13 | MODUL <i>Auslandssemester:</i> | 10 | 30 | P | | |
| | Auslandssemester | | 30 | | | |
| 14 | MODUL <i>Abschlussarbeit mit Abschlusskolloquium:</i> | | 8 | P | | Modulnote: 80 % Bachelorarbeit und 20 % Kolloquium; Note geht mit 20 % in die Gesamtnote ein |
| | Bachelorarbeit Kolloquium (30 min) | | | | HA MP | |
| | GESAMTSUMME | 102 | 180 | | | |

SWS=Semesterwochenstunden, LPT=Leistungspunkte

LV-Art (Form der Lehrveranstaltung): V=Vorlesung, Ü=Übung, VÜ=Vorlesung mit Übung, P=Pflichtmodul, WP=Wahlpflichtmodul

PR-Art (Prüfungsform): SP=schriftliche Prüfung, MP=mündliche Prüfung, PP=praktische Prüfung, HA=Hausarbeit

§ 25 Auslandssemester

(1) Im Auslandssemester (in der Regel 5. Semester) sollen die Studierenden in authentischer Umgebung in die Kultur einer von ihnen als F1 oder F2 studierten Sprache eingeführt werden; darüber hinaus sollen sie ihre Sprachkompetenz in konkreten Kommunikationssituationen ausbauen und festigen. Das Auslandssemester soll insbesondere dazu dienen, die im bisherigen Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anzuwenden und zu vertiefen.

(2) Das Auslandssemester ist an einer Hochschule, einer Institution oder in einem Unternehmen in einem Land zu absolvieren, in dem die als F1 oder F2 gewählte Sprache Amtssprache ist.

(3) Statt eines Auslandssemesters kann auf Antrag auch ein Praxissemester an einer fremdsprachenbezogenen Einrichtung im Inland absolviert werden. Hierbei ist nachzuweisen, dass das Praktikum eine Dauer von mindestens 4 Monaten und einen Arbeitsumfang von mindestens 20 Wochenstunden hat. Der Antrag ist an den Prüfungsausschuss zu richten.

(4) Das Nähere regelt die Auslandssemesterordnung, die Bestandteil dieser Prüfungsordnung ist (Anlage I).

IV. BACHELORARBEIT UND KOLLOQUIUM

§ 26 Bachelorarbeit; Zweck, Thema, Prüferinnen und Prüfer

(1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine praxisorientierte Aufgabe aus seinem Fachgebiet sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in den fachübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen und sprachpraktischen Methoden selbständig zu bearbeiten; die Bachelorarbeit ist eine schriftliche Hausarbeit. Als Gegenstand der Bachelorarbeit kommt die Behandlung von Themen und Fragestellungen aus dem Bereich aller sprach- und sachbezogenen Fächer dieses Bachelorstudiengangs in Betracht. Die Bachelorarbeit ist in einer der Sprachen F1, F2 oder G zu verfassen. Die Themen können u.a. aus folgenden Fachgebieten gestellt werden:

- a) Mehrsprachige Kommunikation,
- b) Landeswissenschaften,
- c) Terminologiewissenschaft,
- d) Sprach- oder Translationswissenschaften,
- e) Übersetzung eines allgemeinsprachlichen Textes mit Behandlung der terminologischen, sprachwissenschaftlichen und stilistischen Probleme,
- f) Sachfächer, ggf. in F1 oder F2.

(2) Das Thema der Bachelorarbeit kann von jeder Prüferin oder jedem Prüfer, die oder der gemäß § 7 Abs. 1 zur Prüferin oder zum Prüfer bestellt werden kann, gestellt und die Bachelorarbeit von ihr oder ihm betreut werden. Statt von einer Professorin oder einem Professor kann das Thema der Bachelorarbeit auch von einer Lehrkraft für besondere Aufgaben gestellt und die Bachelorarbeit von ihr betreut werden. Auf Antrag des Prüflings kann der Prüfungsausschuss auch eine Honorarprofessorin oder einen Honorarprofessor oder eine bzw. einen mit entsprechenden Aufgaben betrauten Lehrbeauftragte oder Lehrbeauftragten gemäß § 7 Abs. 1 zur Betreuerin oder zum Betreuer bestellen, wenn feststeht, dass das vorgesehene Thema der Bachelorarbeit nicht durch eine fachlich zuständige Professorin oder einen fachlich zuständigen Professor betreut werden kann. Die Bachelorarbeit darf mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, wenn sie dort ausreichend betreut werden kann. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für den Themenbereich der Bachelorarbeit zu machen.

(3) Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass ein Prüfling rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit erhält.

(4) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des Einzelnen aufgrund der Angaben von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

§ 27 Zulassung zur Bachelorarbeit

(1) Zur Bachelorarbeit kann zugelassen werden, wer

1. aus den angebotenen Fächern nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung eine Zahl von mindestens 110 LPT (ausschließlich der Punkte aus dem Auslandssemester) in den vorgeschriebenen Modulen der gewählten Sprachkombination erreicht hat
und
2. ein Auslandssemester gemäß § 25 absolviert hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich über den Studierenden- und Prüfungsservice an die

Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:

1. die Nachweise über die in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Bachelorarbeit und zur Ablegung der Abschlusskolloquiumsprüfung,
3. eine Erklärung darüber, welche Prüferin oder welcher Prüfer zur Vorbereitung des Themas und zur Betreuung der Abschlussarbeit bereit ist.

(3) Der Antrag auf Zulassung kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.

(4) Über die Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- a) die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder
- b) die Unterlagen unvollständig sind oder
- c) im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine entsprechende Abschlussarbeit des Prüflings ohne Wiederholungsmöglichkeit als nicht ausreichend bewertet worden ist.

Im Übrigen darf die Zulassung nur versagt werden, wenn der Prüfling im Geltungsbereich des Grundgesetzes seinen Prüfungsanspruch im gleichen Studiengang durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat.

§ 28 Ausgabe und Bearbeitung des Themas für die Bachelorarbeit

(1) Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses das von der Betreuerin oder dem Betreuer der Bachelorarbeit vorbereitete Thema dem Prüfling bekannt gibt; der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(2) Die Bachelorarbeit ist eine schriftliche Hausarbeit. Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Bachelorarbeit) beträgt vier Wochen. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Bachelorarbeit innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann. Im Ausnahmefall kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses aufgrund eines vor Ablauf der Frist gestellten begründeten Antrages die Bearbeitungszeit um bis zu zwei Wochen verlängern. Die Betreuerin oder der Betreuer der Bachelorarbeit soll zu dem Antrag gehört werden. Der Umfang der Bachelorarbeit soll zwischen 20 und 30 Seiten betragen; je nach Themenstellung sind Abweichungen möglich.

(3) Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal und innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Im Fall der Wiederholung gemäß § 11 Abs. 2 ist die Rückgabe nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(4) Im Fall einer körperlichen Behinderung des Prüflings findet § 15 Abs. 5 entsprechende Anwendung.

§ 29 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß in dreifacher Ausfertigung in gebundener Form bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder einer von ihr oder ihm hierfür benannten Stelle abzuliefern. Die Übermittlung durch Telekommunikationsgeräte ist ausgeschlossen. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend. Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat der

Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmitteln benutzt hat. Im Übrigen gelten die Regelungen zu Täuschungsversuchen gemäß § 12 Abs. 2 und 3.

(2) Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag eines Prüfers oder einer Prüferin festlegen, dass die Bachelorarbeit zusätzlich zur schriftlichen Form nach Absatz 1 auf einem elektronisch lesbaren Datenträger im Format eines allgemein gängigen Textverarbeitungsprogramms abzuliefern ist.

(3) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten. Eine der Prüferinnen oder einer der Prüfer soll die Betreuerin oder der Betreuer der Bachelorarbeit sein. Die andere Prüferin oder der andere Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestimmt; im Fall des § 26 Abs. 2 Satz 2 und 3 muss sie oder er eine Professorin oder ein Professor sein. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die Prüferinnen oder Prüfer wird die Note der Abschlussarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, wenn die Differenz der beiden Noten weniger als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz 2,0 oder mehr, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Die Bachelorarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der Noten „ausreichend“ oder besser sind.

§ 30 Kolloquium

(1) Das Kolloquium ergänzt die Bachelorarbeit und soll innerhalb von zwei Monaten nach ihrer Abgabe stattfinden. Es dient der Feststellung, ob der Prüfling befähigt ist, die Ergebnisse der Bachelorarbeit, ihre fachlichen Grundlagen, ihre fachübergreifenden Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen und selbständig zu begründen und ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen.

(2) Zum Kolloquium wird der Prüfling nur zugelassen, wenn

1. die in § 27 Abs. 1 genannten Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelorarbeit nachgewiesen sind, die Einschreibung als Studierende oder Studierender oder die Zulassung als Zweithörerin oder Zweithörer gemäß § 52 Abs. 1 und 2 HG jedoch nur bei der erstmaligen Zulassung zum Kolloquium erfolgt ist,
2. die Bachelorarbeit mindestens als bestanden bewertet worden ist,
3. eine Gesamtleistungspunktzahl von 140 in den vorgeschriebenen Modulen erreicht ist.

(3) Das Kolloquium dauert etwa 30 Minuten. Es wird von den Prüferinnen oder Prüfern der Bachelorarbeit als mündliche Prüfung gemeinsam durchgeführt und im Verhältnis von 20:80 in die Bewertung der Bachelorarbeit durch die Prüferinnen oder Prüfer einbezogen. Über den Verlauf des Kolloquiums ist ein Protokoll zu führen.

(4) Für die Bachelorarbeit und das Kolloquium werden zusammen 8 LPT nach § 24 vergeben.

V. ERGEBNIS DER PRÜFUNG; ZUSATZFÄCHER; MASTERSTUDIUM

§ 31 Ergebnis der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn 180 LPT erbracht worden sind. Dies setzt voraus, dass alle geforderten Modulprüfungen bestanden sowie die Bachelorarbeit und das Kolloquium mindestens als „ausreichend“ bewertet worden sind.

(2) Die Bachelorprüfung ist nicht bestanden, wenn die Zahl der LPT aus den bestandenen Prüfungsleistungen weniger als 180 LPT beträgt und keine LPT mehr aus anderen Fächern erreicht werden können, weil die Zahl der Prüfungsversuche bereits ausgeschöpft ist. Über die nicht bestandene Bachelorprüfung oder über den Verlust des Prüfungsanspruchs gemäß § 11 Abs. 1 und 2 wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag stellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach der Exmatrikulation eine Bescheinigung aus, die die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Benotung sowie die zur Bachelorprüfung noch fehlenden LPT und Prüfungen enthält. Aus der Bescheinigung muss hervorgehen, dass der Prüfling die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden oder seinen Prüfungsanspruch gemäß § 11 Abs. 2 verloren hat. Auf Antrag stellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Bescheinigung aus, die nur die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Benotung enthält.

§ 32 Zeugnis, Gesamtnote, Bachelorurkunde

(1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis und ein *Diploma Supplement* ausgestellt. Das Zeugnis enthält die Noten der Prüfungsleistungen für die einzelnen Module mit Pflicht-, Wahlpflicht- und Zusatzfächern, Modulnoten, das Thema und die Note der Bachelorarbeit, die Gesamtnote der Bachelorprüfung sowie gegebenenfalls bei einer von einer anderen Hochschule übernommenen bzw. angerechneten Leistung den Namen und die Fakultät der Hochschule, an der die Leistung erworben wurde. Das von dem Prüfling abgeleistete Auslandssemester bzw. Praxissemester ist kenntlich zu machen. Es ist insbesondere anzugeben, in welcher Sprachkombination der Prüfling studiert hat.

(2) Für jedes Modul wird eine Modulnote vergeben. Die Modulnote errechnet sich aus dem Mittelwert aller Fächer des Moduls, die zur Erreichung der für das Modul erforderlichen Zahl von LPT geprüft wurden. Die Gesamtnote der Bachelorprüfung ergibt sich aus den Noten der in § 24 aufgeführten benoteten Fächer der Pflicht- und Wahlpflichtmodule einschließlich des Moduls Bachelorarbeit und Kolloquium. Hierfür werden die Ergebnisse der zur Erreichung von LPT erbrachten Prüfungen addiert und durch 22 (Pflicht- und Sachfächer), für ab dem Wintersemester 2006/07 neu eingeschriebene Studierende durch 28 (Pflicht- und Wahlpflichtfächer ausschließlich des Zusatzkurses Spanisch), dividiert. Die Gesamtnote von Bachelorarbeit und Kolloquium setzt sich zu 80 % aus der Note der Bachelorarbeit und zu 20 % aus der Note des Kolloquiums zusammen. In die Gesamtnote geht die Mittelnote der Modulfachprüfungen (ausschließlich des Moduls Abschlussarbeit) zu 80 % und der Bachelorarbeit sowie des Kolloquiums zu 20 % ein. Die Fächer, in denen praktische Prüfungen zu erbringen sind, gehen nicht in die Gesamtnotenberechnung mit ein. Für ab dem Wintersemester 2007/08 neu eingeschriebene Studierende errechnet sich die Modulnote aus dem nach Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittelwert aller Fächer des Moduls, die zur Erreichung der für das Modul erforderlichen Zahl von Leistungspunkten geprüft wurden. Die Gesamtnote der Bachelorprüfung ergibt sich zu 80 % aus den nach Leistungspunkten gewichteten Noten der in § 24 aufgeführten benoteten Fächer der Pflicht- und Wahlpflichtmodule ausschließlich des Moduls Bachelorarbeit und Kolloquium. Hierfür wird jede Fachnote mit der Zahl der für das jeweilige Modulfach vergebenen Leistungspunkte multipliziert; die Ergebnisse werden addiert und die Endsumme durch 130 dividiert. Die gemeinsame Note von Bachelorarbeit und Kolloquium geht mit den verbleibenden 20 % in die Berechnung der Gesamtnote ein; sie setzt sich zu 80 % aus der Note der Bachelorarbeit und zu 20 % aus der Note des Kolloquiums zusammen. Die Fächer, in denen praktische Prüfungen zu erbringen sind sowie der Zusatzkurs Spanisch, gehen nicht in die Gesamtnotenberechnung mit ein.

(3) Neben den Prüfungsleistungen werden in einer Anlage zum Bachelorzeugnis auch die in der Studienzeit abgelegten Prüfungsleistungen und Noten eventueller gemäß § 23 geprüfter Zusatzfächer aufgeführt. Die Noten der Zusatzfächer werden bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

- (4) Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (5) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Prüfling die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades gemäß § 2 Abs. 4 beurkundet.
- (6) Die Bachelorurkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät für Informations- und Kommunikationswissenschaften und der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fachhochschule versehen.
- (7) Gleichzeitig mit Zeugnis und Urkunde wird ein *Diploma Supplement* in englischer Sprache entsprechend den Richtlinien und Vereinbarungen der Hochschulrektorenkonferenz ausgestellt.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 33 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Die Einsichtnahme in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer und in die Prüfungsprotokolle zu einem Prüfungsversuch wird dem Prüfling auf Antrag nach Ablegung des jeweiligen Versuchs der Prüfungsleistung gestattet. Die Einsichtnahme ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Prüfungsnoten bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt entsprechend. Die oder der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.
- (2) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf Antrag Einsicht in die Gutachten zur Abschlussarbeit und das Protokoll des Kolloquiums gewährt. Die Bestimmungen von Absatz 1 gelten entsprechend.

§ 34 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung nach § 31 Absatz 2 Satz 3 und Satz 4 und § 32 Abs. 1 und 6 bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Bachelorprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung nach § 31 Absatz 2 Satz 3 und Satz 4 und § 32 Abs. 1 und 6 bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls neu auszustellen. Eine Entscheidung gemäß Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellen des Prüfungszeugnisses nicht mehr möglich.

§ 35 Inkrafttreten; Übergangsvorschriften

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 01. September 2003 in Kraft und wird in den amtlichen Mitteilungen der Fachhochschule Köln veröffentlicht.

(2) Die vorliegende Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2003/04 ein Studium im Bachelor-Studiengang Mehrsprachige Kommunikation aufgenommen haben und aufnehmen werden. Auf Antrag findet sie auch auf diejenigen Studierenden Anwendung, die vor diesem Zeitpunkt ihr Studium begonnen haben. Die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Dolmetschen und Übersetzen der Fachhochschule Köln vom 30. November 1998 (ABl. NRW. 2 Nr. 2/99) läuft mit Wirkung zum 28. Februar 2009 aus. Studentinnen und Studenten des Studienganges Übersetzen und Dolmetschen, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2003/04 begonnen haben, können ihr Studium nach Maßgabe vorgenannten Diplomprüfungsordnung bis zum 28. Februar 2009 abschließen. Die Anmeldung zur Diplomarbeit muss bis zum 31.08.2008 erfolgt sein.

(3) Das ITMK erstellt einen Katalog über die Anrechnung der nach Maßgabe des in Absatz 2 Satz 3 genannten Prüfungsrechtes erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen auf die nach dieser Bachelor-Prüfungsordnung zu erbringende Studien- und Prüfungsleistungen (Umsteigeprüfungsordnung). Die Bekanntgabe erfolgt durch Aushang. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss über die Anrechnung.

(4) Ausgefertigt und genehmigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Informations- und Kommunikationswissenschaften (Fakultät 03) vom 10. Februar 2004 und 10. Juni 2008 und nach Überprüfung durch das Rektorat der Fachhochschule Köln vom 03. Juli 2008.

Köln, den 04. Juli 2008

Der Präsident
der Fachhochschule Köln

(Prof. Dr. phil. J. Metzner)

VII. ANLAGEN:

ANLAGE I: AUSLANDSSEMESTERORDNUNG

ANLAGE II: STUDIENVERLAUFSPLÄNE

ANLAGE I ZUR PRÜFUNGSORDNUNG FÜR DEN STUDIENGANG „MEHRSPRACHIGE KOMMUNIKATION“

Auslandssemesterordnung für den B.A.-Studiengang Mehrsprachige Kommunikation am ITMK

§ 1 Geltungsbereich

Die Auslandssemesterordnung ergänzt die Prüfungsordnung für den Studiengang Mehrsprachige Kommunikation am ITMK der Fachhochschule Köln und regelt das gemäß der Prüfungsordnung obligatorische Auslandssemester.

§ 2 Ziel des Auslandssemesters

Im Auslandssemester sollen die Studierenden in authentischer Umgebung in die Kultur einer der von ihnen studierten Sprachen eingeführt werden; darüber hinaus sollen sie ihre Sprachkompetenz in konkreten Kommunikationssituationen ausbauen und festigen. Das Auslandssemester soll insbesondere dazu dienen, die im bisherigen Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten zu vertiefen und in einer fremdsprachlichen Studien- oder Arbeitswelt anzuwenden.

§ 3 Zeitpunkt des Auslandssemesters

Das Auslandssemester wird in der Regel im 5. Semester abgeleistet.

§ 4 Ausgestaltung des Auslandssemesters

Das Auslandssemester kann in Form

- a) eines Studiums an einer Hochschule oder
- b) als Praktikum oder Arbeitstätigkeit bei einer Institution, Organisation oder einem Unternehmen (keine Au-Pair-Tätigkeit)

in einem Land abgeleistet werden, in dem eine der studierten Sprachen Amtssprache ist. Die Wahl des Landes steht den Studierenden unter der vorgenannten Voraussetzung frei und kann auch das außereuropäische Ausland einbeziehen. Reine Sprachkurse im Ausland werden weder als Auslandssemester anerkannt noch auf die Laufzeit des Auslandssemesters angerechnet.

§ 5 Voraussetzungen für die Absolvierung des Auslandssemesters

Folgende Mindestvoraussetzungen sind bei der Anmeldung zum Auslandssemester von der/dem Studierenden nachzuweisen:

- a) das Vorliegen von 60 erreichten LPT und
- b) der erfolgreiche Abschluss der Prüfungen in den Modulfächern „Kompetenzerweiterung“ und „Einführung in die Landeswissenschaft“ in der für das Auslandssemester relevanten Studiensprache und
- c) die Teilnahme am Auslandssemester-Seminar (spezielle Informationsveranstaltung zur Planung des Auslandssemesters; die Teilnahme wird im 2./3. Studiensemester empfohlen).

§ 6 Mindestanforderungen und Dauer für die Anerkennung eines Studiensemesters als Auslandssemester

Wird das Auslandssemester in Form eines Studiensemesters an einer ausländischen Hochschule verbracht, so liegen die Ziele des Auslandssemesters, neben den in § 2 erläuterten, schwerpunktmäßig in dem Kennenlernen und der Integration in ein ausländisches Studiensystem, dem Erleben

eines fremden Studienalltags und dem Erwerb neuer Studieninhalte.

Um das Erreichen dieser Ziele zu gewährleisten, werden nachfolgende Mindestanforderungen, deren Erfüllung zur Anerkennung des Auslandssemesters von den Studierenden nachzuweisen sind, an die Ableistung des Auslandssemesters in Form eines Studiensemesters gestellt:

1. Immatrikulation an einer Hochschule für ein Studiensemester,
2. Kursbelegung im Umfang von zehn Semesterwochenstunden und
3. zwei erfolgreich absolvierte Prüfungen.

Das Auslandsstudium muss in Bezug zu den im Auslandssemester angestrebten Zielen (siehe § 2) stehen. Daher können bei den unter 2. und 3. genannten Anforderungen nur Veranstaltungen mit einem Bezug zur Landessprache berücksichtigt werden. Die Wahl des Studienfachs im Ausland ist frei, sofern diese Vorgabe erfüllt ist.

§ 7 Mindestanforderungen und Dauer für die Anerkennung einer Praktikums- oder Arbeitstätigkeit als Auslandssemester

Wird das obligatorische Auslandssemester in Form einer Praktikums- oder Arbeitstätigkeit im Ausland verbracht, so liegen die Ziele des Auslandssemesters, neben den in § 2 erläuterten, schwerpunktmäßig in der Ausbildung der Fähigkeit, sprach- und kulturbezogene Probleme aus dem Tätigkeitsfeld der mehrsprachigen Kommunikation in Unternehmen, Organisationen oder Behörden praktisch zu erkennen, zu analysieren und Lösungen zu entwickeln, bei denen fachspezifische sowie außerfachliche Bezüge beachtet werden (siehe § 2 Abs. 3 der Prüfungsordnung). Ein Praktikum oder eine Arbeitstätigkeit dienen zudem der Integration in ein ausländisches Arbeitsumfeld, dem Erwerb von ersten beruflichen Kenntnissen und Erfahrungen im Ausland, sowie der Aneignung von fachspezifischem/branchenbezogenem Vokabular.

Um das Erreichen dieser Ziele zu gewährleisten, werden nachfolgende Mindestanforderungen, deren Erfüllung zur Anerkennung des Auslandssemesters von den Studierenden nachzuweisen sind, an die Ableistung des Auslandssemesters in Form einer Praktikums- oder Arbeitstätigkeit gestellt:

1. Dauer: vier komplette Kalendermonate ohne Unterbrechung,
2. Arbeitsumfang: 20 Arbeitsstunden pro Woche.

Die Praktikums- oder Arbeitstätigkeit der Studierenden muss in Bezug zu den oben genannten Zielen des Auslandssemesters stehen und geeignet sein, die sprachlichen und landeskundlichen Kenntnisse zu vertiefen. Dabei kommen insbesondere Tätigkeiten in folgenden Bereichen/Branchen in Betracht:

- a) Übersetzungs-/Dolmetscherdienste
- b) Tourismus, Verkehr
- c) Handel, Banken
- d) Marketing
- e) Medien
- f) Bildungssektor.

§ 8 Zulassung zum Auslandssemester

Über die Zulassung zum Auslandssemester entscheidet der Prüfungsausschuss. Dazu stellen die Studierenden einen schriftlichen Antrag auf Zulassung zum Auslandssemester. Hierfür ist ein Anmeldeformular spätestens sechs Wochen vor dem geplanten Antritt des Auslandssemesters einzureichen. Darin werden folgende Angaben erfasst:

1. Persönliche Angaben,
2. Angaben zum Studium bzw. zu den Voraussetzungen für die Ableistung des Auslandssemesters,

3. Angaben zum Auslandssemester

- im Falle eines Studiums insbesondere: Angaben zur Hochschule, zum Fachbereich und zur Auslandssemesterdauer.
- im Falle einer Praktikums- oder Arbeitstätigkeit insbesondere: Angaben zum Praktikums-/ Arbeitgeber, zum fachlichen Betreuer vor Ort und zur Auslandssemesterdauer.

Dem Anmeldeformular sind folgende Nachweise beizulegen:

- a) im Falle eines Studienseesters im Ausland eine Aufnahmebestätigung der ausländischen Universität (entfällt bei der Vermittlung eines Studienplatzes durch das ITMK).
- b) im Falle einer Praktikums- oder Arbeitstätigkeit im Ausland eine Bestätigung des Praktikums- bzw. Arbeitgebers, aus der der genaue Zeitraum, die wöchentliche Arbeitszeit und die Arbeits-tätigkeiten hervorgehen.

Der Prüfungsausschuss stellt fest, ob die Voraussetzungen für die Absolvierung des Auslandssemesters (siehe § 5) erfüllt sind und ob die Pläne für die Ausgestaltung des Auslandssemesters den Mindestanforderungen für die Anerkennung entsprechen (siehe §§ 6 und 7). Wird die Zulassung zum Auslandssemester erteilt, erhält der oder die Studierende eine entsprechende Bestätigung.

§ 9 Auslandssemesterbetreuung

Während des Auslandssemesters wird jede Studierende und jeder Studierende von einer Professorin, einem Professor oder einer bestimmten Lehrkraft für besondere Aufgaben betreut.

§ 10 Anerkennung des Auslandssemesters

Die betreuende Professorin, der betreuende Professor oder die betreuende Lehrkraft für besondere Aufgaben erkennt nach Absolvierung des Auslandssemesters die ordnungsgemäße Durchführung desselben durch eine Bescheinigung (Leistungsnachweis) an, wenn nach ihrer oder seiner Feststellung die Tätigkeit im Ausland dem Zweck des Auslandssemester entsprochen hat. Dazu reicht der oder die Studierende ohne gesonderte Aufforderung dem Betreuer bzw. der Betreuerin einen Bericht über das absolvierte Auslandssemester sowie alle Nachweise darüber, dass die Mindestanforderungen an die Ableistung des Auslandssemesters (siehe § 6 und 7) erfüllt wurden, rechtzeitig ein.

Das ordnungsgemäß absolvierte Auslandssemester wird als Leistungsnachweis anerkannt und mit 30 LPT bewertet. Einzelne Studienleistungen, die während des obligatorischen Auslandssemesters an einer Hochschule erbracht werden und über die Mindestanforderungen (siehe §§ 6 und 7) hinaus gehen, können grundsätzlich nicht auf andere an der Fachhochschule Köln noch zu erbringende Leistungen angerechnet werden.

§ 11 Ausnahmeregelung

Unter besonderen Bedingungen (schwerwiegende soziale, gesundheitliche oder juristische Gründe) kann auf schriftlichen Antrag statt eines Auslandssemesters auch ein Praxissemester in Form eines Praktikums oder einer Arbeitstätigkeit an einer fremdsprachenbezogenen Institution, Organisation oder einem Unternehmen im Inland absolviert werden. Hierbei sind sowohl die besonderen Bedingungen nachzuweisen als auch, dass das Praktikum oder die Arbeitstätigkeit eine Dauer von mindestens vier kompletten Kalendermonaten (ohne Unterbrechung) und einen Arbeitsumfang von mindestens 20 Wochenstunden umfasst sowie in Bezug zu den angestrebten Zielen des Studiums steht. Der Antrag mit entsprechenden Nachweisen ist mindestens acht Wochen vor Praktikumsantritt an den Prüfungsausschuss zu richten und wird von diesem beschieden.

§ 12 Status der Studierenden während des Auslandssemesters

Das Auslandssemester ist obligatorischer Bestandteil des Studiums. Die im Auslandssemester befindlichen Studierenden bleiben an der Fachhochschule Köln eingeschrieben bzw. müssen für ihre rechtzeitige Rückmeldung Sorge tragen. Sofern möglich, können sie in dieser Zeit auch die Prüfungstermine an der Fachhochschule Köln wahrnehmen.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Auslandssemesterordnung tritt zusammen mit der zugehörigen Prüfungsordnung am 01. September 2003 in Kraft.

ANLAGE II: STUDIENVERLAUFSPLAN

| BA MK- | BA Mehrsprachige Kommunikation | Σ SWS | Σ LPT | LV-Art | 1. Semester | | | 2. Semester | | | 3. Semester | | | 4. Semester | | | 5. Semester | | | 6. Semester | | |
|-----------|--|-----------|-----------|-----------|-------------|-------------|--------|-------------|-------------|--------|-------------|-------------|--------|-------------|-------------|--------|-------------|-------------|--------|-------------|-------------|--------|
| | | | | | S W S | L P T | P E |
| 01 | MODUL Fremdsprachliche Kompetenz F1: | 12 | 12 | P | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 01 1 | Kompetenzerweiterung F1 | 12 | 12 | Ü | 6 | 6 | | 6 | 6 | SP | | | | | | | | | | | | |
| 02 | MODUL Landeswissenschaft F1: | 6 | 9 | P | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 02 1 | Einführung in die Landeswissenschaft F1 | 4 | 6 | V | 2 | 3 | | 2 | 3 | SP | | | | | | | | | | | | |
| 02 2 | Vertiefung Landeswissenschaft F1 Es sind Leistungen in 2 Fächern (9 LPT) zu erbringen | 2 | 3 | VÜ | | | | | | | | | | | | | | | 2 | 3 | HA | |
| 03 | MODUL Fremdsprachliche Kompetenz F2: | 12 | 12 | P | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 03 1 | Kompetenzerweiterung F2 (EN/FR) | 12 | 12 | Ü | 6 | 6 | | 6 | 6 | SP | | | | | | | | | | | | |
| 03 2 | Kompetenzerweiterung F2 (SP)* | 16 | 12 | Ü | 8 | 6 | | 8 | 6 | SP | | | | | | | | | | | | |
| 04 | MODUL Landeswissenschaft F2: | 6 | 9 | P | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 04 1 | Einführung in die Landeswissenschaft F2 | 4 | 6 | V | 2 | 3 | | 2 | 3 | SP | | | | | | | | | | | | |
| 04 2 | Vertiefung Landeswissenschaft F2 Es sind Leistungen in 2 Fächern (9 LPT) zu erbringen | 2 | 3 | VÜ | | | | | | | | | | | | | | | 2 | 3 | HA | |
| 05 | MODUL Wahlfach I:* | 8 | 12 | WP | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 05 1 | Wirtschaftskommunikation F1** | 4 | 6 | Ü | 2 | 3 | | 2 | 3 | SP | | | | | | | | | | | | |
| 05 2 | Wirtschaftskommunikation F2** | 4 | 6 | Ü | | | | | | | 2 | 3 | | 2 | 3 | SP | | | | | | |
| 05 3 | Zusatzkurs Spanisch F2 * ** für alle Studierenden obligatorisch | 4 | 6 | Ü | | | | | | | 2 | 3 | | 2 | 3 | SP | | | | | | |
| 06 | MODUL Übersetzen F1/F2: | 12 | 18 | P | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 06 1 | Übersetzen allgemeiner Texte aus F1 | 4 | 6 | Ü | | | | | | | 2 | 3 | | 2 | 3 | SP | | | | | | |
| 06 2 | Übersetzen allgemeiner Texte in F1 | 4 | 6 | Ü | | | | | | | 2 | 3 | | 2 | 3 | SP | | | | | | |
| 06 3 | Übersetzen allgemeiner Texte aus F2 Es sind Leistungen in 3 Fächern (18 LPT) zu erbringen | 4 | 6 | Ü | | | | | | | 2 | 3 | | 2 | 3 | SP | | | | | | |
| 07 | MODUL Textproduktion Fremdsprache F1/F2: | 10 | 15 | P | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 07 1 | Textproduktion in der Fremdsprache (F1) | 4 | 6 | Ü | | | | | | | | | | 4 | 6 | SP | | | | | | |
| 07 2 | Textproduktion in der Fremdsprache (F2) | 2 | 3 | Ü | | | | | | | 2 | 3 | SP | | | | | | | | | |
| 07 3 | Mündliches Übersetzen (Stegreif) F1 | 2 | 3 | Ü | | | | | | | | | | | | | | | 2 | 3 | MP | |
| 07 4 | Mündliches Übersetzen (Stegreif) F2 Es sind Leistungen in 4 Fächern (15 LPT) zu erbringen | 2 | 3 | Ü | | | | | | | | | | | | | | | 2 | 3 | MP | |

* Für vor dem WS 2008/09 eingeschriebene Studierende mit Spanisch als F2 wird die Kompetenzerweiterung F2 (SP) nur mit 12 SWS gerechnet und zusätzlich ein Zusatzkurs Spanisch F2 in den ersten beiden Semestern mit 4 SWS und 6 LPT angeboten. Diesen Studierenden wird der Besuch des Zusatzkurses Spanisch F2 im 3. und 4. Semester dringend angeraten. Das Modul *Wahlfach I* ist erfolgreich abgeschlossen, wenn insgesamt 12 LPT erbracht sind. Für ab dem WS 2008/09 neu eingeschriebene Studierende mit Spanisch als F2 wird die Kompetenzerweiterung F2 (SP) mit 16 SWS gerechnet. Der Zusatzkurs Spanisch F2 aus dem Modul *Wahlfach I* ist ein freiwilliges Angebot. Der Kurs wird auf dem Abschlusszeugnis gesondert ausgewiesen.

| BA MK- | BA Mehrsprachige Kommunikation | Σ SWS | Σ LPT | LV- Art | 1. Semester | | | 2. Semester | | | 3. Semester | | | 4. Semester | | | 5. Semester | | | 6. Semester | | |
|-----------|---|----------|-----------|------------|-------------|--------|----|-------------|--------|----|-------------|--------|----|-------------|--------|---|-------------|--------|---|-------------|--------|----|
| | | | | | S | L | P | S | L | P | S | L | P | S | L | P | S | L | P | S | L | P |
| | | | | | W S | P T | E | W S | P T | E | W S | P T | E | W S | P T | E | W S | P T | E | W S | P T | E |
| 8 | MODUL <i>Wahlfach II:</i> | 6 | 10 | WP | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 08 1 | Grundzüge des literarischen Übersetzens F1/F2 | 2 | 4 | VÜ | | | | | | | | | | | | | | | | 2 | 4 | SP |
| 08 2 | Grundzüge des Fachtextübersetzens F1/F2 | 2 | 4 | VÜ | | | | | | | | | | | | | | | | 2 | 4 | SP |
| 08 3 | Grundzüge des Dolmetschens F1/F2 | 2 | 4 | VÜ | | | | | | | | | | | | | | | | 2 | 4 | MP |
| 08 4U | Unternehmerische Basiskompetenz** | 2 | 3 | V | | | | | | | | | | | | | | | | 2 | 3 | PP |
| 08 5U | Projektmanagement** | 2 | 3 | VÜ | | | | | | | 2 | 3 | PP | | | | | | | | | |
| | Es sind Leistungen in 3 Fächern (10 LPT) zu erbringen ** für ab WS 2005/06 neu eingeschriebene Studierende obligatorisch | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 09 | MODUL <i>Sprach- / Translationswissenschaft:</i> | 8 | 12 | P | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 09 1U | Sprachwissenschaftliche Grundlagen | 4 | 6 | VÜ | 2 | 3 | | 2 | 3 | SP | | | | | | | | | | | | |
| 09 2U | Wissenschaftliche Grundlagen des Übersetzens | 2 | 3 | V | 2 | 3 | SP | | | | | | | | | | | | | | | |
| 09 3U | Einführung in die Interkulturelle Kommunikation | 2 | 3 | V | | | | | | | 2 | 3 | SP | | | | | | | | | |
| | Es sind Leistungen in 3 Fächern (12 LPT) zu erbringen | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 10 | MODUL <i>Grundsprache:</i> | 8 | 12 | WP | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 10 1U | Grundsprachliche Kompetenz** | 2 | 3 | Ü | 2 | 3 | SP | | | | | | | | | | | | | | | |
| 10 2U | Deutsche Landeswissenschaft** | 2 | 3 | V | | | | 2 | 3 | MP | | | | | | | | | | | | |
| 10 3U | Textproduktion in der Grundsprache** | 2 | 3 | Ü | | | | | | | 2 | 3 | SP | | | | | | | | | |
| 10 4U | Vortrags- und Präsentationstechniken | 2 | 3 | VÜ | | | | | | | | | | | | | | | | 2 | 3 | PP |
| 10 5U | Notationstechniken | 2 | 3 | Ü | | | | | | | | | | | | | | | | 2 | 3 | PP |
| | Es sind Leistungen in 4 Fächern (12 LPT) zu erbringen ** für ab WS 2005/06 neu eingeschriebene Studierende obligatorisch | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 11 | MODUL <i>Sprachdatenverarbeitung:</i> | 4 | 6 | WP | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 11 1U | Einführung in die Sprachdatenverarbeitung** | 2 | 3 | V | | | | 2 | 3 | SP | | | | | | | | | | | | |
| 11 2U | Praktische SDV: Sprachtechnologie | 2 | 3 | Ü | | | | | | | 2 | 3 | PP | | | | | | | | | |
| 11 3U | Praktische SDV: Terminologieverwaltung | 2 | 3 | Ü | | | | | | | 2 | 3 | PP | | | | | | | | | |
| | Es sind Leistungen in 2 Fächern (6 LPT) zu erbringen ** für ab WS 2005/06 neu eingeschriebene Studierende obligatorisch | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |

| BA MK- | BA Mehrsprachige Kommunikation | Σ SWS | Σ LPT | LV- Art | 1. Semester | | | 2. Semester | | | 3. Semester | | | 4. Semester | | | 5. Semester | | | 6. Semester | | |
|-----------|---|------------|------------|------------|-------------|-----------|---|-------------|-----------|---|-------------|-----------|----|-------------|-----------|----|-------------|-----------|---|-------------|-----------|---|
| | | | | | S | L | P | S | L | P | S | L | P | S | L | P | S | L | P | S | L | P |
| | | | | | W | P | E | W | P | E | W | P | E | W | P | E | W | P | E | W | P | E |
| 12 | MODUL Sachfächer: | 10 | 15 | WP | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 12 1U | Einführung Betriebswirtschaftslehre I + II | 4 | 6 | V | | | | | | | 2 | 3 | SP | 2 | 3 | SP | | | | | | |
| 12 2U | Einführung Volkswirtschaftslehre I +II | 4 | 6 | V | | | | | | | 2 | 3 | SP | 2 | 3 | SP | | | | | | |
| 12 3U | Einführung Technik I + II | 4 | 6 | V | | | | | | | 2 | 3 | SP | 2 | 3 | SP | | | | | | |
| 12 4U | Einführung Recht I + II | 4 | 6 | V | | | | | | | 2 | 3 | SP | 2 | 3 | SP | | | | | | |
| 12 5U | Einführung Informationstechnologie I + II | 4 | 6 | V | | | | | | | 2 | 3 | SP | 2 | 3 | SP | | | | | | |
| 12 6U | Internationale Wirtschaftsbeziehungen | 2 | 3 | V | | | | | | | | | | 2 | 3 | SP | | | | | | |
| 12 7U | Internationale Organisationen | 2 | 3 | V | | | | | | | 2 | 3 | SP | | | | | | | | | |
| | Es sind Leistungen in 3 Fächern (15 LPT) zu erbringen | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 13 | MODUL Auslandssemester: | | 30 | P | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | Auslandssemester | | 30 | | | | | | | | | | | | | | 10 | 30 | | | | |
| 14 | MODUL Abschlussarbeit mit Abschlusskolloquium: | | 8 | P | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | Bachelorarbeit | | 8 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | Kolloquium (30 min) | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | 8 | |
| | GESAMTSUMME (mit Beispielen aus WP): | 102 | 180 | | 24 | 30 | | 24 | 30 | | 20 | 30 | | 20 | 30 | | 10 | 30 | | 14 | 30 | |

SWS=Semesterwochenstunden, LPT=Leistungspunkte

LV-Art (Form der Lehrveranstaltung): V=Vorlesung, Ü=Übung, VÜ=Vorlesung mit Übung, P=Pflichtmodul, W=Wahlveranstaltung, WP=Wahlpflichtmodul

PE (Prüfungserfordernis): SP=schriftliche Prüfung, MP=mündliche Prüfung, PP=praktische Prüfung, HA=Hausarbeit